

Von: coronavirus@seco.admin.ch
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 11:24
An: info@sportartenlehrer.ch
Betreff: Coronavirus - Ihr Schreiben hinsichtlich Unterstützung

Sehr geehrter Herr Santschi
Sehr geehrter Herr Meierhofer

Vielen Dank für Ihr Schreiben, das wir am 20. März 2020 erhalten haben. Wir können Ihre Sorgen und die Ihrer Mitglieder gut verstehen. Die am 16. März 2020 vom Bundesrat erlassene Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus trifft auch Ihre Branche sehr schwer.

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht.

Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen in Ihrem Wohnkanton vorgenommen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. Diese Arbeiten werden mit Hochdruck ausgeführt. Bis das System aber voll funktioniert, dürfte es Anfang bis Mitte April 2020 werden.

Häufige Fragen und Antworten finden Sie hier:

<https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/eo/faktenblaetter/faq-entschaedigung-erwerbsausfall-coronavirus.pdf.download.pdf/faq-entschaedigung-erwerbsausfall-coronavirus-de.pdf>

Das Instrument der **Kurzarbeitsentschädigungen** ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in **befristeten Arbeitsverhältnissen** und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem **Lehrverhältnis** stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für **arbeitgeberähnliche Angestellte** ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Voranmeldungen von Kurzarbeit können Sie bei der zuständigen Kantonalen Arbeitsstelle (KAST) einreichen. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Weitere nützliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

Wir wünschen alles Gute.

Freundliche Grüsse

Marco Zatta

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,

Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

E-Mail: coronavirus@seco.admin.ch

Hotline: +41 58 462 00 66